

LANDRATSAMT ANSBACH

Gesundheitsamt

LRA Ansbach . Gesundheitsamt
Crailsheimstraße 64. 91522 Ansbach
Tel. 0981 – 468 7003



Merkblatt Kopfläuse

Kopfläuse können jeden befallen. Auch wer sauber und gepflegt ist, kann Kopfläuse bekommen.

Wie sieht eine Kopflaus aus?

Die Kopflaus ist ca. 2-3 mm lang, nicht beflügelt und besitzt Klammerbeine, mit denen sie sich an den Haaren festhält (daher ist sie durch Kämmen kaum zu entfernen).

Was sind Nissen und wo finde ich sie?

Etwa 10 Nissen (Eier), die jeweils etwa 0,3 mm bemessen werden pro Tag vom Weibchen dicht an der Kopfhaut ins Haar geklebt. Mit dem Wachstum des Haares erscheinen die Nissen später an weiter entfernten Abschnitten des Haares. Dann sind sie aber meistens leer!

Wie werden die Läuse übertragen?

Die Übertragung von Kopfläusen erfolgt in den allermeisten Fällen, wenn die Köpfe eng zusammengesteckt werden, was Kinder gerne tun. Umwege über Kissen, Kuschtiere usw. sind die Ausnahme. Läuse können weder fliegen noch springen.

Wie kann man Kopfläuse feststellen?

Der Kopf sollte untersucht werden, indem das Haar zunächst gescheitelt und dann mit einem feinen Kamm bei guter Beleuchtung die Kopfhaut streifenweise abgesucht wird. Besonders gründlich sollten die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken betrachtet werden. Meist sind die Kopfläuse allerdings ziemlich flink, so dass man eher nur die Nissen findet.

Wie kann man Kopfläuse bekämpfen?

- Nach der Feststellung von Kopfläusen sollte unverzüglich die Behandlung mit einem wirksamen Mittel gegen Kopfläuse erfolgen. Wirksame Mittel sind im Bundesgesundheitsblatt 10/2008 aufgeführt, Apotheker und Ärzte können diesbezüglich beraten. Die Mittel sind meist in der Apotheke rezeptfrei erhältlich. Bei Kindern bis zu 12 Jahren können diese auch als Kassenleistung ärztlich verordnet werden. **Bitte beachten Sie genau die Gebrauchshinweise.**
- Nach einer weiteren Haarwäsche sollten die Nissen und eventuell früh nachgeschlüpfte Larven mit einem Läuse- oder Nissenkamm an den Tagen 1,5,9 und 13 (*Anmerkung: Tag 1 ist der Tag der Erstbehandlung.*) nass ausgekämmt werden. Eine „letzte Kontrolle“ durch nasses Auskämmen ist für den Tag 17 zu empfehlen.

- Hygienemaßnahmen im Haushalt, Kindergarten und Kinderhort: Da Kopfläuse sich nur auf dem menschlichen Kopf ernähren und vermehren können, sind Reinigungs- und andere Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung und dienen vorsorglich der Unterbrechung eventuell möglicher Übertragungsvorgänge:
 - Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und – gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden.
 - Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt werden.
 - Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einer Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden. Insektizid-Sprays sind nicht nötig.
- **Da Läuse und insbesondere Nissen die Behandlung mit dem Läusemittel überleben können, muss die Behandlung mit dem Läusemittel unbedingt nach 8 – 10 Tagen wiederholt werden.**
- Vorsorglich sollten alle Familienmitglieder auf Kopflausbefall untersucht und enge Freunde des Kindes sofort benachrichtigt werden.
- Ist in einer Gemeinschaftseinrichtung ein Lausbefall aufgetreten, müssen alle Kinder (z.B. durch die Eltern) untersucht und gegebenenfalls behandelt werden.

Vorgehen bei Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule etc.)

- Die Gemeinschaftseinrichtung wird sofort über den Lausbefall benachrichtigt
- **Kinder, Jugendliche oder Mitarbeiter in einer Gemeinschaftseinrichtung dürfen diese nach korrekter Durchführung der ersten Behandlung mit einem zugelassenen Mittel wieder besuchen.**
- Soweit die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung und das Gesundheitsamt nicht ausdrücklich eine ärztliche Beurteilung fordern, reicht eine Bestätigung der Sorgeberechtigten über eine korrekt durchgeführte Behandlung für die Wiedezulassung aus.
- Unbehandelte Personen mit Lausbefall dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen.
- Bei wiederholtem Lausbefall innerhalb von 4 Wochen ist für die Wiedezulassung zu einer Gemeinschaftseinrichtung ein ärztliches Attest erforderlich.

Gesetzliche Bestimmungen

Eine Meldepflicht für die Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung besteht nach § 34 Abs.6 IfSG. Eine Wiedezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung ist direkt nach der bestätigten (durch Erziehungsberechtigten oder Ärzte) korrekten Durchführung einer Behandlung möglich. Bitte beachten Sie auch die Broschüre der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde

Weitere Informationen unter www.rki.de

Stand: 03/2014